

Der Senat der Medizinischen Hochschule Hannover hat am 14.06.2017 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Biochemie (Zentrum Biochemie der Medizinischen Hochschule Hannover und Naturwissenschaftliche Fakultät der Leibniz Universität Hannover) beschlossen. Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Prüfungsordnung am 21.06.2017 beschlossen. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Prüfungsordnung am 12.07.2017 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung am 01.10.2017 in Kraft.

**Studien- und Prüfungsordnung
für den gemeinsamen Masterstudiengang Biochemie
an der Medizinischen Hochschule Hannover
und der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Medizinische Hochschule Hannover sowie die Leibniz Universität Hannover haben gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen.

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch sie soll die Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit im Bereich der Biochemie festgestellt werden.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Medizinische Hochschule Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Es sind 120 ECTS-LP (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System) zu erbringen. ³Für durchschnittliche Studierende beträgt der Zeitaufwand 30 h je Leistungspunkt. ⁴Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Modulprüfungen der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule nach Anlage 1 und 2 sowie der Masterarbeit mit Vortrag entsprechend des geltenden Modulkatalogs. ³Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 4 Masterarbeit mit Vortrag

- (1) ¹Durch die Masterarbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein umfangreiches Problem aus dem Bereich der Biochemie in einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird im Regelfall im vierten Semester angefertigt. ²Sie ist schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden und binnen sechs Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ³Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁴Der abschließende Vortrag mit einer Dauer von circa 30 Minuten sowie circa 30 min. Diskussion und Befragung zur bearbeiteten Thematik ist innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der schriftlichen Arbeit zu halten. ⁵Diese Fristen können nur bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag an den Prüfungsausschuss (siehe § 18) verlängert werden.
- (3) Die Masterarbeit kann frühestens nach Erreichen von 75 LP begonnen werden.
- (4) ¹Die Masterarbeit erfolgt an der Medizinischen Hochschule Hannover oder der Leibniz Universität Hannover sowie der Tierärztlichen Hochschule Hannover an einem an der Masterausbildung beteiligten Institut. ²Sie darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch an anderen Instituten oder an einer anderen Hochschule oder wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden, wenn sie durch einen Prüfungsberechtigten von einer der drei Hochschulen betreut wird.
- (5) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. ²Die Arbeit muss in

deutscher oder englischer Sprache verfasst sein und eine deutsche und eine englische Zusammenfassung beinhalten. ³Es sind zwei Exemplare in gedruckter Form und ein Exemplar in elektronischer Form abzugeben.

(6) Der Vortrag zur Masterarbeit in deutscher oder englischer Sprache ist hochschulöffentlich.

(7) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen / Prüfern aus unterschiedlichen Instituten zu bewerten. ²Der Vortrag inklusive Diskussion und Befragung ist dabei mit einem Gewicht von einem Viertel zu berücksichtigen.

(8) ¹Sollte die schriftliche Masterarbeit von einer Prüferin / einem Prüfer mit „nicht bestanden“, von der zweiten Prüferin / vom zweiten Prüfer mit „bestanden“ bewertet werden, so ist eine dritte Prüferin / ein dritter Prüfer hinzuzuziehen, deren / dessen Bewertung der schriftlichen Arbeit den Ausschlag gibt. ²Die gleiche Regelung gilt, falls die Bewertung der schriftlichen Arbeit um mehr als 1,3 Notenpunkte differiert. ³Die Note für die Arbeit ergibt sich dann aus den übereinstimmenden Wertungen zweier der drei Prüferinnen / Prüfer.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Anforderungen entsprechend §§ 2 und 3 erfüllt bzw. bestanden sind.

(2) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine vorgeschriebene Prüfungsleistung nach Anlagen 1 und 2 endgültig nicht bestanden ist. ²Prüfungsleistungen in den Fächern nach Anlagen 1 und 2 sind nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nach § 12 mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

§ 6 Zulassung

(1) ¹Zur Masterprüfung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Medizinischen Hochschule Hannover eingeschrieben ist. ²Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine entsprechende Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden ist. ³Die Vergleichbarkeit wird nach § 15 durch den Prüfungsausschuss festgestellt.

(2) Für Prüfungsleistungen ist zugelassen, wer die in den Anlagen bzw. Modulbeschreibungen für die betreffende Prüfungsleistung genannten Voraussetzungen erfüllt.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind insbesondere unbenotete Klausuren (mit oder ohne Anteilen von Fragen im Antwort-Wahlverfahren), mündliche Prüfungsleistungen, Seminarleistungen, Vorträge, Projektarbeiten, Hausarbeiten, Übungen, Aufsätze, Protokolle sowie Laborübungen (Praktika), experimentelle Seminare und Vorlesungen. ²Die Studienleistungen beinhalten außer in Vorlesungen in der Regel die regelmäßige Teilnahme an den dazugehörigen Lehrveranstaltungen. ³Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ⁴Die Studienleistungen sind in der Regel bis zum Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls enden, zu erbringen. ⁵Abweichende Regelungen werden von den Lehrenden ebenfalls spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(2) ¹Prüfungsleistungen sind insbesondere Masterarbeit (siehe § 4), Klausuren (mit oder ohne Anteilen von Fragen im Antwort-Wahlverfahren), mündliche Prüfungsleistungen, Seminarleistungen, Vorträge Projektarbeiten, Hausarbeiten, Übungen; Aufsätze und Protokolle. ²Weitere Prüfungsformen können durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden.

(3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. Klausuren können auf Papier oder an einem elektronischen Eingabegerät durchgeführt werden.

(4) ¹Klausuren können ganz oder in Teilen nach dem Antwort-Wahlverfahren (z.B. Single Choice oder Multiple Choice) durchgeführt werden. ²Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten in dieser Form ist dabei festzulegen, welche Antwort(en) als zutreffend anerkannt werden. ³Diese Prüfungsfragen sind im Vorfeld besonders auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ⁴Ergibt eine spätere Überprüfung dieser Prüfungsfragen, dass einzelne Aufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten diese als nicht gestellt. ⁵Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderte Zahl an Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁶Die Verminderung der Zahl der Aufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(5) ¹Eine mündliche Prüfungsleistung dauert in der Regel 30 Minuten. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer Beisitzerin / eines Beisitzers statt, die / der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten.

- (6) Eine Seminarleistung umfasst einen ausgearbeiteten Vortrag mit anschließender Diskussion.
- (7) Eine Projektarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche wissenschaftliche Arbeit mit einem Vortrag und anschließender Diskussion.
- (8) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit. ²Die Bearbeitungszeit wird über die vergebenen Leistungspunkte geregelt.
- (9) ¹Eine Übung wird unter Aufsicht während einer festgelegten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplanes durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden Anlage gelöst werden.
- (10) ¹Ein Aufsatz ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird. ²Die Bearbeitungszeit wird über die vergebenen Leistungspunkte geregelt.
- (11) Ein Protokoll ist ein selbstständig verfasster schriftlicher Bericht über Planung, Ablauf und Ergebnisse inklusive literaturbezogener Diskussion einer praktischen wissenschaftlichen Arbeit.
- (12) ¹Laborübungen bzw. Praktika bestehen aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.
- (13) ¹Ein experimentelles Seminar besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, die unter Aufsicht in einem Labor durchgeführt werden. ²Die Versuche werden in schriftlicher Form in einem Laborjournal und/oder in Vorprotokollen vorbereitet und im Laborjournal und/oder Versuchsprotokollen schriftlich ausgearbeitet. ³In der Regel erläutern die Studierenden darin ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.
- (14) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (15) ¹Die in den Modulbeschreibungen genannten Prüfungsformen können durch andere Prüfungsformen ersetzt werden. ²Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.
- (16) ¹Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Kurzklausuren angeboten werden. ²Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. ⁴Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20 v. H. in die Prüfungsnote eingehen. ⁵Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁶Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. ⁷Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen bzw. ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. ⁸Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird. ⁹Die Anrechnung der ggf. erzielten Bonuspunkte erfolgt nur in der direkt zugeordneten Prüfungsleistung bzw. Wiederholung dieser Prüfungsleistung im gleichen Studienjahr.

§ 8 Anmeldung

- ¹Für jede Prüfungs- und Studienleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss (siehe § 18) festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Meldung beim Koordinator / bei der Koordinatorin des Studiengangs erforderlich. ²Diese Anmeldung erfolgt grundsätzlich durch die Anmeldung für die Teilnahme am jeweiligen Modul. ³Die Anmeldung zu Leistungen in den Pflichtmodulen erfolgt durch die Einschreibung. ⁴Die Anmeldung zum Start des Moduls BCM P05 „Masterarbeit“ erfolgt mit dem entsprechenden Formular beim Prüfungsausschuss über die Studienkoordination unabhängig von den festgesetzten Meldezeiträumen.

§ 9 Wiederholung

- (1) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfungen können -wenn Einvernehmen aller Beteiligten besteht- auch in einer anderen als der angekündigten Prüfungsform abgenommen werden.
- (3) ¹Nach der letzten Wiederholungsprüfung für eine schriftliche Prüfungsleistung darf die Bewertung „nicht ausreichend“ auf Antrag des Prüflings beim Prüfungsausschuss erst nach mündlicher Ergänzungsprüfung vergeben werden, die innerhalb von drei Monaten abgelegt werden muss. ²Verstreicht diese Frist, obwohl eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten wurde oder angeboten werden konnte, so wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³Die mündliche Ergänzungsprüfung findet vor einer oder einem Prüfen-

den und einer oder einem Beisitzenden statt. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung soll mindestens 15, maximal jedoch 30 Minuten betragen; § 7 Abs. 4 gilt entsprechend. ⁵Nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung kann bestenfalls die Note "ausreichend (4.0)" vergeben werden. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung §§ 10 oder 11 Anwendung fanden.

(4) ¹Mündliche Prüfungen, die zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung führen können, sind auf Antrag des oder der Studierenden in Anwesenheit eines zweiten Hochschullehrers oder einer zweiten Hochschullehrerin oder der bzw. des Programmverantwortlichen nach Wahl des oder der Studierenden abzunehmen. ²Dem Antrag des oder der Studierenden, der spätestens 14 Tage vor der Prüfung beim Prüfungsausschussvorsitzenden eingegangen sein muss, soll entsprochen werden. ³Ein Anspruch auf die Anwesenheit einer bestimmten Hochschullehrerin oder eines bestimmten Hochschullehrers bzw. der oder des Programmverantwortlichen besteht nicht.

(5) Die Termine von Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass die Prüfungen des vorgehenden Semesters zu Beginn des Lehrbetriebs des nachfolgenden Semesters abgeschlossen sind.

(6) Wiederholungen von Prüfungsleistungen zum Zweck der Notenverbesserung sind nicht zulässig.

(7) ¹Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal -nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss- wiederholt werden. ²Die Wiederholung muss innerhalb der nächsten drei Monate begonnen werden; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfung muss spätestens am letzten Werktag vor der Prüfung bei dem / bei der Prüfenden erfolgen. ²Der Rücktritt ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungs- oder Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich beim Koordinator / bei der Koordinatorin des Studiengangs angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder auf Verlangen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Atteste sind spätestens am dritten Werktag nach dem versäumten Prüfungstermin beim Koordinator / bei der Koordinatorin des Studiengangs einzureichen. ⁵Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Beim Versäumen des ersten regulären Prüfungstermins aus einem vom Prüfungsausschuss anerkannten wichtigen Grund soll dem/der Studierenden ein zeitnaher Ersatzprüfungstermin ermöglicht werden. ²Wird auch die angebotene Ersatzleistung nicht angetreten, so besteht kein Anspruch auf eine weitere Prüfung vor dem nächsten regulären Prüfungstermin.

(4) Versäumte Studienleistungen sind in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen nachzuholen.

§ 11 Täuschung und Täuschungsversuch

(1) Beim Versuch eines Prüflings, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) ¹Wer sich eines Täuschungsversuchs oder einer Täuschung schuldig macht, wird von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(3) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Absatz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(5) ¹Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Bewertung der Prüfung oder nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, die deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Wird eine Prüfung durch Anwendung dieses Paragraphen nachträglich als nicht bestanden bewertet, kann der Prüfungsausschuss in besonders schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass diese nicht wiederholt werden kann und die gesamte Masterprüfung als nicht bestanden gilt. ³Dem Prüfling ist in solchen Fällen vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 12 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfern in der Regel binnen zwei Wochen bewertet, mündliche Prüfungsleistungen umgehend nach Beendigung der Prüfung. ²Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut = eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5,0	nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Eine schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50% der Fragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). ²Eine ausschließlich nach dem Antwort-Wahlverfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist in der Regel bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50% der Fragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). ³Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungsteilnehmer abzüglich 10% schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ⁴Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Beträge der Differenz zwischen der relativen und der absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁵Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

(3) ¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 2 erreicht, so lautet die Note

1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 96 vom Hundert,

1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 91 vom Hundert,

1,7 = „gut“, wenn er mindestens 86 vom Hundert

2,0 = „gut“, wenn er mindestens 81 vom Hundert,

2,3 = „gut“, wenn er mindestens 76 vom Hundert,

2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 71 vom Hundert,

3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 66 vom Hundert,

3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 61 vom Hundert,

3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 56 vom Hundert, und

4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl der zu vergebenen Punkte erreicht hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

(4) ¹Setzt sich die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so wird eine Durchschnittsnote entsprechend der Vorgaben in der Modulbeschreibung gebildet. ²Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ³Die Note errechnet sich auch in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ⁴Bei der Bildung der Durchschnittsnote nach Satz 3 oder 4 wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet angegeben. ⁵Ist die zweite Dezimalstelle kleiner oder gleich 5 wird abgerundet, andernfalls aufgerundet.

(5) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage bzw. der Modulbeschreibung aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet angegeben. ⁴Ist die zweite Dezimalstelle kleiner oder gleich 5 wird abgerundet, andernfalls aufgerundet.

⁵Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

⁶Bei einem Durchschnitt bis 1,2 wird zur Note „sehr gut“ das Prädikat „mit Auszeichnung“ hinzugefügt, wenn gleichzeitig die Masterarbeit mit Vortrag mit der Note 1,0 bestanden wurde.

(6) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 3 wird eine relative ECTS-Notenverteilung in Form einer Ein-

stufungstabelle ausgewiesen. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums werden die Parameter für die Kohortenbildung durch den Senat der Medizinischen Hochschule festgelegt, die Notenverteilung ermittelt und auf den Abschlussdokumenten ausgewiesen.

(7) ¹Auf Antrag der/des Studierenden beim Prüfungsausschuss wird die Gesamtnote des Studiums zusätzlich als Grade Point Average (GPA) ausgewiesen. ²Hierzu werden die Prüfungsleistungen zusätzlich entsprechend folgender Notenäquivalente aufgeführt:

Note	Notenäquivalentwert
1,0	4,0
1,3	3,7
1,7	3,3
2,0	3,0
2,3	2,7
2,7	2,3
3,0	2,0
3,3	1,7
3,7	1,3
4,0	1,0

(8) ¹Werden mehr als die vorgesehene Zahl von Leistungspunkten innerhalb des Wahlpflicht- und/oder Wahlbereichs erbracht, so zählt für die Berechnung nur das Ergebnis der besten Module. ²Nach Ablauf der Regelstudienzeit gemäß § 2 können bei Vorliegen aller zum Bestehen des Studiengangs notwendigen Leistungspunkte keine weiteren Wahlpflicht- oder Wahlmodule mehr gewählt werden. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 13 Leistungspunkte und Module

(1) Leistungspunkte im Studiengang werden vergeben, wenn alle in den entsprechenden Anlagen bzw. Modulbeschreibungen aufgeführten Prüfungsleistungen bestanden und die Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage bzw. Modulbeschreibung genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 12 Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

(3) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung für sich bestanden werden. ²Sollten einzelne Teilprüfungen nicht bestanden werden, so muss nicht die gesamte Modulprüfung wiederholt werden, es müssen nur diejenigen Teilprüfungen wiederholt werden, die nicht bestanden wurden.

§ 14 Zusatzprüfungen

(1) ¹Studierende können sich weiteren als den vorgeschriebenen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 17 aufgenommen. ³Sie werden nicht bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.

(2) Die Anmeldungen zu den Zusatzprüfungen richten sich nach den Vorgaben der Medizinischen Hochschule, der jeweiligen Fakultät der Leibniz Universität bzw. der Vorgaben der Tierärztlichen Hochschule Hannover.

§ 15 Anrechnung, Anerkennung

(1) ¹Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- und Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Inhalt, Umfang, Voraussetzungen und Kompetenzen im Wesentlichen der Prüfungs- oder Studienleistung im Masterstudiengang entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des/der Modulverantwortlichen einzuholen. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Medizinische Hochschule Hannover.

(2) ¹Die Anrechnung wird durch den Prüfungsausschuss (siehe § 18) vorgenommen und erfolgt auf Grundlage des Umfangs, des Inhaltes, des Niveaus und der erworbenen Kompetenzen, die dem Masterprogramm entsprechen und wenn keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Es wird die Anzahl der Leistungspunkte nach der hiesigen Prüfungsordnung bzw. dem aktuellen Modulkatalog vergeben, unabhängig

davon, wie viele Leistungspunkte an der Herkunftshochschule vergeben wurden. ³Auf Grundlage der Anerkennungsempfehlung erfolgt ein Bescheid des Prüfungsausschusses mit dem Hinweis auf das Widerspruchsrecht an die Studierende/den Studierenden. ⁴Der Widerspruchsbescheid beinhaltet eine Rechtsbehelfsbelehrung, die auf den Klageweg hinweist. ⁵Nicht angerechnet werden diejenigen Prüfungs- und Studienleistungen, die für die Erlangung der Zugangsvoraussetzungen erbracht wurden.

(3) ¹Noten werden bei gleichen Notensystemen übernommen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Leistung mit „bestanden“ im Zeugnis gekennzeichnet. ³Eine Notenumrechnung findet nicht statt. ⁴Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) ¹Außerhochschulisch erworbene Leistungen (z.B. erworbene Kenntnisse aus beruflicher Aus- und Weiterbildung sowie aus der beruflichen Praxis) können auf Antrag bis zu 50 % auf ein Studium angerechnet werden. ²Bei Anerkennung der Leistungen nach Umfang, Voraussetzungen und Kompetenzen, die denen des Masterstudienganges entsprechen, können Studien- und/oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise ersetzt werden. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. ⁴Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Medizinische Hochschule Hannover.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 17 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird innerhalb eines Monats ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die letzte für das Bestehen der Masterprüfung notwendige Leistung erbracht worden ist. ³Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad ausgestellt. ⁴Bei erfolgreich abgelegter Prüfung wird außerdem ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über endgültig nicht bestandene Prüfungen ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Absätze 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Medizinischen Hochschule Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Absatzes 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 18 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

(1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist gemäß § 45 NHG die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. ²Sie/er kann die Aufgaben auf den Prüfungsausschuss übertragen. ³Im Einvernehmen mit der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Leibniz Universität setzt der Senat der Medizinischen Hochschule zur Erledigung dieser Aufgaben einen gemeinsamen Prüfungsausschuss aus Mitgliedern der am Studiengang Biochemie beteiligten Institute ein. ⁴Über die Zusammensetzung aus Mitgliedern der Medizinischen Hochschule, Leibniz Universität und –bei Beteiligung der Tierärztlichen Hochschule am Lehrangebot- der Tierärztlichen Hochschule entscheidet der Senat der Medizinischen Hochschule im Einvernehmen mit der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Leibniz Universität. ⁵Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierenden-gruppe. ⁶Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. ⁷Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden vom Senat der MHH für eine Amtszeit von zwei Jahren, im Fall des studentischen Mitglieds für ein Jahr benannt. ⁸Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung

und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 19 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt auf Antrag die Prüfenden aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschul-lehrergruppe mit naturwissenschaftlichen Hintergrund der Medizinischen Hochschule Hannover, der Leibniz Universität Hannover sowie der Tierärztlichen Hochschule Hannover, die an den internen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Studiengang M. Sc. Biochemie beteiligt sind. ²In den Modulen außer der Masterarbeit können auch promovierte, in der Lehre der jeweiligen Module des Studiengangs erfahrene Personen zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ³Zur Bewertung von Masterarbeiten können auf Antrag weitere Mitglieder der Hochschullehrergruppe, auch außerhalb der Medizinischen Hochschule Hannover, der Leibniz Universität Hannover sowie der Tierärztlichen Hochschule Hannover beauftragt werden. ⁴Im Falle der Masterarbeit muss mindestens eine bzw. einer der beiden Prüfenden einen naturwissenschaftlichen Abschluss vorweisen.

(2) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine Behinderung durch ärztliches Zeugnis nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

(3) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen diese Entscheidungen kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(4) Entscheidungen können in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 20 Besuch von Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl

(1) Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Biochemie sind in der Regel zulassungsbeschränkt.

(2) ¹Studierende, die an Lehrveranstaltungen teilnehmen möchten, müssen sich elektronisch beim Studienkoordinator / der Studienkoordinatorin zu der jeweiligen Veranstaltung anmelden. ²Für Pflichtveranstaltungen sind die Studierenden automatisch angemeldet. ³Die Zuordnung der Teilnehmer/innen erfolgt entsprechend der Priorität des Fächerwunsches und der vorhandenen Anzahl von Plätzen in Abstimmung mit den Lehrverantwortlichen der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(3) In Streitfällen über die Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen kommt es zu einer Entscheidung durch den Prüfungsausschuss.

§ 21 Beurlaubung

(1) ¹Studierende des Masterstudienganges Biochemie können sich, entsprechend den Gründen, die in der Immatrikulationsordnung der MHH genannt sind, darüber hinaus auch nach dem dritten Fachsemester, nach Bestehen der bis dahin vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule und Erreichen von 90 LP auf schriftlichen Antrag beurlauben lassen. ²Als zusätzlicher Beurlaubungsgrund kann eine fachbezogene Fort- und Weiterbildung in einer akademischen Einrichtung im In- und Ausland oder in der Industrie anerkannt werden.

(2) Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig.

(3) Während der Beurlaubung ist das Absolvieren von Prüfungsleistungen nicht möglich.

(4) Im Falle der Beurlaubung nach dem dritten Fachsemester ist der schriftliche Antrag unmittelbar nach der Benotung der im dritten Fachsemester zu absolvierenden Module, jedoch spätestens bis zum 01. August, bzw.- bei Studienbeginn zum Sommersemester- spätestens bis zum 01. Februar zu stellen.

§ 22 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung und hochschulöffentlichen Bekanntmachung am 01.10.2017 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die erstmals im Wintersemester 2017/2018 im Studiengang Master Biochemie an der Medizinischen Hochschule eingeschrieben sind. ³Auf schriftlichen Antrag gilt diese Ordnung auch für Studierende, die das Studium im Master Biochemie vor dem 01. Oktober 2017 aufgenommen haben. ⁴Die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungs- und Studienleistungen wird vom Prüfungsausschuss gemäß § 15 vorgenommen. ⁵Prüfungen nach den alten Prüfungsordnungen vom 01.10.2012 bzw. 30.09.2016 können noch bis einschließlich September 2018 abgelegt werden, danach treten die alten Ordnungen außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Pflichtmodule („P“)

BCM P 01 „Biochemie der Signalübertragung und -verarbeitung“

BCM P 02 „Glykobilchemie“

BCM P 03 „Molekulare Mechanismen der Pathobilchemie“

BCM P 04 „Biophysikalische Chemie“

BCM P 05 „Masterarbeit“

Anlage 2: Wahlpflichtmodule („WP“) und Wahlmodule („W“) des Masterstudiengangs Biochemie

Neben den Pflichtmodulen sind Wahlpflichtmodule in einem Umfang von 36 LP und Wahlmodule im Umfang von 18 LP zu erbringen. Außer den im Modulkatalog des Masterstudiengangs Biochemie aufgeführten Wahlpflichtmodulen können als Wahlmodule -bei entsprechender Verfügbarkeit- weitere Module aus dem Angebot der Medizinischen Hochschule, der Leibniz Universität und der Tierärztlichen Hochschule sowie -auf Antrag an den Prüfungsausschuss- Module anerkannter Hochschulen des In- und Auslands gewählt werden.

In den Wahlpflichtbereich können zwei Forschungspraktika mit unterschiedlicher Thematik eingebracht werden.